

Lehrdeputatsreduktionen an der EUF – Beschreibung der Ausgangslage

[entworfen von Prof. Dr. J. Budde, 08-2023; koordiniert und überarbeitet von den Vizedekanaten der Fakultäten I, II und III]

Es besteht laut Senatsbeschluss die Möglichkeit, dass Lehrdeputatsreduktionen gewährt werden. Lehrdeputatsreduktionen sollten – so die Auffassung in den Vizedekanaten – den Prinzipien Transparenz, Fairness und Angemessenheit folgen. An einer unterfinanzierten Universität stellen Lehrdeputatsreduktionen bisweilen eine Möglichkeit dar, Aufgaben zu bewältigen, für die keine umfanglichen Ressourcen vorhanden sind. Die gesetzlich definierten 6,5% Maximalgrenze erreicht die EUF gegenwärtig nicht (Überprüfung durch Nils von Kampen). Definierte Bereiche für Lehrdeputatsreduktionen (jenseits von Forschungsfreisemestern) sind:

1. Übernahme von **Ämtern** (Präsidium, Dekanat, zentrale Einheiten, zentrale Ausschüsse, Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten ...)
2. Besondere Aufgaben in der **Forschung**
3. Wahrnehmung von besonderen Aufgaben in der **Selbstverwaltung**

Nach eigener durch die Personalabteilung unterstützten Recherche werden aktuell Reduktionen in Höhe von 82,75 Std. (ohne Forschungsfreisemester) gewährt. Dies gliedert sich auf wie folgt:

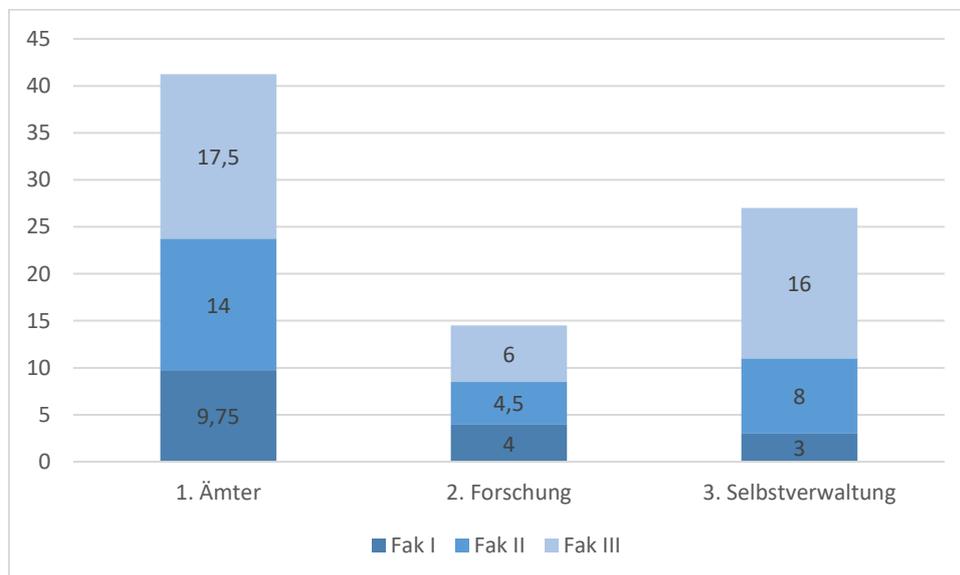


Abbildung 1: Umfang an Reduktionen (eigene Berechnungen, keine Gewähr, 07/2023)

In Bezug auf den Ist-Zustand gibt es fünf Problemstellungen:

- a) Die ämterbezogene Reduktion (Bereich 1) funktioniert nur auf individuelle **Beantragung**. Damit wird ein ständiger Bürokratieaufwand geschaffen → Lösung: Automatische Meldung von Wahlämtern an die zuständigen Stellen.

b) Die **Dokumentation** für alle drei Bereiche ist unvollständig, die Generierung von Daten geschieht konstruktiv, aber händisch, einzelfallorientiert und lückenhaft. So liegen zwar nach mehreren Kommunikationsschleifen Zahlen vor, zugleich fehlt aber etwa Wissen darüber, ob, in welchem Umfang, von welchen Einheiten und für welche Aufgaben Anträge auf Entlastungen abgelehnt wurden → Lösung: Jährliches gemeinsames Monitoring der Fakultäten

c) Bislang werden Lehrdeputatsreduktionen durch das **Präsidium** gewährt. Vorteil: Einheitliche Regelung für die ganze EUF. Nachteil: Die Fakultäten, die ja für das Lehrangebot verantwortlich sind, können die Lehrdeputatsreduktionen nicht steuern. Zusätzlich funktioniert der Informationsfluss nicht optimal.

→ Lösung: Lehrdeputatsreduktionen werden zukünftig ausschließlich beim Vizedekanat der zuständigen Fakultät beantragt.

Vom Präsidium beabsichtigte Deputatsreduktionen werden mit dem zuständigen Vizedekanat abgesprochen. Kommunikation von Lehrreduktionen zwischen zentraler und dezentraler Ebene und Dokumentation im Zuge des jährlichen Monitoringverfahrens der Fakultäten.

d) Für die Bereiche 1. und 2. liegen klare Regelungen vor, für den **Bereich 3** (Akademische Selbstverwaltung) bislang nicht. Dieses sollte ebenfalls transparent geregelt werden. Ein bereits bestehendes Kriterium ist laut Aussage des Präsidiums, dass für (Teil)Studiengangsleitung keine Reduktionen gewährt werden.

Die bisherige Praxis kennt praktisch drei Themenfelder, für die Reduktionen aufgrund akademischer Selbstverwaltung (Bereich 3) gegenwärtig gewährt werden:

- 3.I) (Teil)Studiengangsleitung
- 3.II) Verantwortung für universitäre Innovationen
- 3.III) Aufgaben in der Organisation von Lehre unterhalb von (Teil)Studiengängen).

Konkret werden Entlastungen gegenwärtig vor allem für die Organisation von studiengangsbezogenen Angelegenheiten wie Neuaufstellung Curriculum, Reakkreditierung, Verhandlung zweier Double Degrees, Organisation der Lehrplanung, konzeptionelle Weiterentwicklung/Einführung des Dualen Masters, vorübergehende Leitung des Fachs oder künstlerisch-praktische Studienorganisation gewährt. Reduktionen für 3.I und 3.II erhalten überwiegend Professor*innen. Hier ist wenig Systematik erkennbar, etwa, für welche Aufgaben in welcher Höhe Reduktionen gewährt werden und für welche möglicherweise nicht. Wissenschaftliche Mitarbeiter erhalten vor allem Reduktionen für 3.III. Hier scheint es so, als ob diese dazu dienen, Arbeitsbereiche, die temporär ohne Professur dastehen oder in denen Konflikte bestehen, ‚am Laufen zu halten‘.

→ Lösungen:

3.I: Keine weitere Gewährung für (Teil)Studiengangsleitung durch das Präsidium.

3.II: Verbindliche Kriterien, in welchem thematischen Feld universitäre Innovationen in welcher Höhe gewährt werden sollen

- Lehrdeputatsreduktionen für Selbstverwaltung können nur befristet in max. folgender Höhe gewährt werden: 9er-Stellen = max. 2 SWS, 12er-Stellen = max. 3 SWS, 16er-Stellen max. 4 SWS.
- Thematische Kriterien sind: Innovationen in der Lehre, Internationalisierung sowie Weiterentwicklung von Studiengängen

3.III: Verbindliche Kriterien, in welchen Fällen für die Organisation von Lehre Reduktionen gewährt werden soll sowie Entwicklung alternativer Lösungen

- Lehrdeputatsreduktionen für Organisation von Lehre können nur befristet in max. folgender Höhe gewährt werden: 9er-Stellen = max. 2 SWS, 12er-Stellen = max. 3 SWS, 16er-Stellen max. 4 SWS.
- Organisation von Lehre meint Überbrückung temporärer Engpässe.

e) Es bestehen an der EUF wenige Reduktionen in den Bereichen 2 und 3, die **erklärungsbedürftig** scheinen oder gegen die Regelungen im Bereich 2 und 3 verstoßen. So werden etwa Reduktionen für unklare Aufgaben, für Studiengangsleitung neuer Studiengänge, dauerhaft oder in einer Höhe gewährt, die durch die Kriterien für forschungsbezogene Lehrdeputatsreduktion nicht gedeckt ist.
→ Lösung: Einzelfallüberprüfung durch das zuständige Vizedekanat in Kooperation mit Präsidium